

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**für Nutzung der Obdachlosenunterkünfte**  
**der Stadt Hann. Münden**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hann. Münden in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Stadt Hann. Münden Gebühren nach folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühr schließt grundsätzlich jeweils die Kosten für Wasserverbrauch, Stromverbrauch für gemeinschaftliche elektrische Anlagen (z. B. Treppenhausbeleuchtung) und Gebühren für Straßenreinigung, Schornsteinreinigung und Kanalbenutzung sowie sonstige Nebenkosten (z. B. Hausversicherung, Gebäudeinstandhaltung, Grundstückspflege, Personal- und Sachkosten) ein.
- (3) Versorgungsanträge für Strom sind direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die hierbei entstehenden Kosten sind gemäß des Versorgungsbedingungen unmittelbar an den jeweiligen Versorgungsbetrieb zu zahlen.

**§ 2**

**Bemessung der Benutzungsgebühr**

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohn- und Nutzungsfläche der zugewiesenen Unterkunft für:

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Unterkunft Adalbert-Stifter-Str. 55 | 10,00 € |
|-------------------------------------|---------|

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer Unterkunft untergebracht ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, an dem die Unterkunft zur Verfügung gestellt wird und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft und die Schlüsselübergabe erfolgt ist. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus vom Räumenden zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig zurückgegeben, bleibt die Gebührenpflicht bis zur vollständigen Räumung einschließlich der Rückgabe sämtlicher Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsende fällig und spätestens bis zum 5. Tag des folgenden Monats unter Angabe des Kassenzeichens auf ein Konto der Stadt Hann. Münden zu zahlen. Für Nutzungszeiträume, die keinen vollen Monat umfassen, wird die Monatsgebühr anteilig mit einem Dreißigstel je Nutzungstag berechnet. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### **Datenverarbeitung**

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Hann. Münden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), verarbeitet.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hann. Münden vom 02.07.1998 außer Kraft.

Hann. Münden, den 11.12.2025

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

Tobias Dannenberg  
Bürgermeister